

FTV
Speicher

Statuten

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

- | | | | |
|-------------------------------|-----|--------------------|-----|
| - Appenzellischer Turnverband | ATV | - Hauptversammlung | HV |
| - Schweizerischer Turnverband | STV | - Vorstand | VS |
| - Sportversicherungskasse | SVK | - Frauenturnverein | FTV |

1. Namen und Sitz

Art. 1.1

Der Frauenturnverein Speicher ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Speicher.

2. Zweck

Art. 2.1

Der Verein

- pflegt das Turnen und den Sport und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 2.2

Der Verein ist Mitglied des ATV und somit auch Mitglied des STV, deren Statuten er sich unterstellt.

Art. 2.3

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

3. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 3.1

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 3.2

Der Verein umfasst folgende Angegliederte, selbständige Gruppen:

- Korbball Frauen
- Muki Turnen
- Kinderturnen
- Jugi Mädchen

Die Verpflichtungen sind in einer separaten Vereinbarung geregelt (im Anhang).

Art. 3.3

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem Appenzellischen Turnverband (ATV) bzw. dem STV zu melden.

Art. 3.4 Eintritt neuer Mitglieder

Die neuen Mitglieder werden an der HV in den Verein aufgenommen.

Art. 3.5 Austritt

Der Austritt ist der Präsidentin bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 3.6 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die HV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser entscheidet Abschliessend.

Art. 3.7 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die HV auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein besonders verdient, gemacht haben.

4. Organisation

Art. 4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revision

Art. 4.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar – 31. Dezember.

Art. 4.3 Hauptversammlung

Es findet eine ordentliche HV pro Jahr statt. Die im ersten Quartal im Jahr stattfindet.

Der HV obliegen im wesentlichen folgende Geschäfte:

- Appell, Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Jahresbericht der Präsidentin und der angegliederten Gruppierung
- Jahresrechnung und Revisorinnenbericht
- Mutationen
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin, der Revisorinnen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Ehrungen
- Wünsche und Anträge

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Traktandenliste, zu erfolgen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom VS beschlossen, oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Besetzung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 4.4

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel des anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Für alle Wahlen und Beschlüsse gilt das einfache Mehr aller anwesenden Mitglieder.

5. Vorstand

Art. 5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Präsidentin
- Kassierin
- Hauptleiterin

Art. 5.2 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte.

Zeichnungsberechtigt sind: Präsidentin und Kassierin

Der Vorstand erstellt, sofern notwendig, die Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Art. 5.3

Die Mitglieder des Vorstandes

- nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verein aus.
- legen Interessenskonflikte offen und treten bei betroffenen Geschäften in den Ausstand. Die Offenlegung und der Ausstand werden protokolliert.
- dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im FTV stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten, welche einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 5.4

Zwei Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung des FTV und seinen Untergruppen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.

6. Rechte und Pflichten

Art. 6.1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die HV zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen.

Anträge müssen 14 Tage vor der HV an den Vorstand gelangen.

Art. 6.2

Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der Hauptversammlung obligatorisch. Wer der Hauptversammlung fern bleibt, hat sich bei der Präsidentin zu entschuldigen.

Art. 6.3

Aktivmitglieder und leitende Personen des FTV Speichers und dessen selbständige Gruppen, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6.4

Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbetrag von max. CHF 150.00 zu bezahlen.

Die Vorstandsmitglieder, Leiterin und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 6.5 Ethik

Der Frauenturnverein Speicher setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der FTV, seine Organe und Mitglieder, anerkennen das Doping- und Ethik-Statut von Swiss Olympic. Darüber hinaus anerkennt der FTV die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Art. 6.6 Datenschutz

Der FTV verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem Schweizer Datenschutzgesetz. Der Schutz der Daten sowie deren transparente und zweckgebundene Verarbeitung sind gewährleistet. Die detaillierten Regelungen sind im separaten Datenschutzdokument des FTV festgehalten.

7. Haftbarkeit

Art. 7.1

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen.

Art. 7.2

Eine persönliche Haftung Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. besteht höchstens bis zur Höhe des Jahresbeitrages gemäss Art 6.4 dieser Statuten, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 8.1

Änderungen einzelner Artikel sowie eine Totalrevision der Statuten können nur an der HV mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 8.2

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ATV.

Art. 8.3

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Vierfünftels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 8.4 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. Fond den Turnenden Vereine Speicher zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 8.5 Vermögensverwendung bei angegliederten Gruppenauflösung

Wird eine selbständige Gruppe des FTV aufgelöst, geht deren Vermögen der angegliederten Gruppe in das Vereinsvermögen des FTV über.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Januar 2023.

Art. 8.6

Diese Statuten wurden an der HV vom 26. Februar 2026 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den ATV in Kraft.

Speicher, 02. März 2026

Für den Frauenturnverein Speicher:

Speicher, 02. März 2026



Evelyne Sturzenegger
Präsidentin



Janine Vestner
Vizepräsidentin

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des ATV anlässlich seiner Sitzung genehmigt.

Für den Appenzellischen Turnverband:

Teufen, 20.04.2026



Christian Giger
Präsident



Urs Zuberbühler
Vizepräsident